Stand 23.02.2021

Förderrichtlinie für die Vergabe von Haushaltsmitteln zur Baumpflege in der Gemeinde Rellingen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen hat am 25.03.2021 nachstehende Richtlinien beschlossen. Die nach diesen Richtlinien möglichen Zuwendungen unterstützen die Eigentümer solcher Bäume, die im Baumkataster der Gemeinde Rellingen eingetragen sind, bei den notwendigen Pflegemaßnahmen. Die Richtlinien begründen keinerlei Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses.

§ 1
Zielsetzung

Die Gemeinde unterstützt die Eigentümer der Bäume, die in das Baumschutzkataster der Gemeinde Rellingen eingetragen sind, bei notwendigen Pflegemaßnahmen mit finanziellen Zuwendungen nach der Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Mittel für das Projekt „Mehr Grün für Rellingen“ in der Größenordnung von 25.000,00 Euro .

§ 2
Förderungsgegenstand

Die gemeindliche Förderung der Baumpflege bezieht sich auf die Bäume, die im Baumkataster der Gemeinde Rellingen aufgeführt sind.

§ 3
Geförderte Maßnahmen

(1) Gegenstand der gemeindlichen Förderung sind durch zertifizierte Fachbetriebe durchgeführte Baumpflegemaßnahmen, die der Erhaltung des Baumes oder der Abwendung von Gefahren dienen und die gemäß der zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege) durchgeführt werden.

(2) Nicht förderungsfähig sind laufende und kleinere Pflegemaßnahmen, wie das Aussägen kleinerer Äste und Zweige, welche in einer Höhe von bis zu 3,00 m dem Stamm entwachsen, die Entfernung von Laub, zu Boden gefallener Äste oder Totholz sowie anderer Teile von Bäumen, ein Formschnitt und das Roden oder Fällen von Bäumen.

§ 4
Finanzierung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde übernimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu 1/3 der nachgewiesenen Kosten der förderungswürdigen Pflegemaßnahmen. Die Förderung wird auf maximal 2.500,00 Euro je Grundstück pro Jahr begrenzt. Eine finanzielle Vergütung von Eigenarbeit findet nicht statt. Maßnahmen deren Übernahme in Eigenarbeit zugemutet werden kann (Säuberung der Arbeitsstelle etc.) sind ebenfalls nicht förderungsfähig. Für Pflegemaßnahmen mit einem Auftragswert von weniger als 2.500,00 Euro pro Baum erfolgen keine Zuschüsse.

(2) Grundstück im Sinne dieser Richtlinie ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem

Bewertungsgesetz darstellt. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

§ 5
Antragsverfahren

(1) Wird eine Pflegemaßnahme gemäß § 1 von den Antragstellern für notwendig gehalten, so ist diese formlos bei der Gemeinde anzumelden. Die Gemeinde prüft Art und Umfang der angemeldeten Pflegemaßnahme.
Wird eine Förderung der Pflegemaßnahme aus sachlichen und finanziellen Gründen nicht für vertretbar gehalten, ist dies dem Antragsteller mitzuteilen.

(2) Wird die beabsichtigte Pflegemaßnahme als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie erachtet, so ist die Förderung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kostenvorschlag beizufügen, der sich an den im Rahmen der Prüfung der Anmeldung festgelegten Pflegemaßnahmen orientiert. Eine Förderung entfällt, sofern vor der Bewilligung begonnen oder die Bewilligung zur vorzeitigen Ausführung der Maßnahme nicht erteilt worden ist.

Nach der Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die maximale Höhe der Förderung festgesetzt ist. Gleichzeitig werden dem Antragsteller die Verpflichtungen mitgeteilt, die er durch die Annahme der Förderung eingeht.

(3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Wurde der im Kostenvoranschlag ermittelte Betrag überschritten, erfolgt eine Auszahlung in der Höhe der vorher festgesetzten maximalen Förderung.

(4) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der geförderten Bäume.

§ 6
Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht wird durch eine Gewährung einer Förderung nicht berührt. Maßnahmen an geförderten Bäumen zur Gefahrenabwehr sind grundsätzlich mit der Gemeindeverwaltung vorab abzustimmen. Bei Gefahr im Verzug können die erforderlichen Maßnahmen sofort durchgeführt werden, sind aber der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Verkehrssicherungspflichtige die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr von der Förderung durch die Gemeinde abhängig machen möchte.

§ 7
Erstattung der Förderung

Entfernt der Antragsteller oder der Verfügungsberechtigte ohne Einwilligung der Gemeinde einen geschützten Baum, für den gemeindliche Leistungen erbracht worden sind, hat er die Leistung binnen eines Monats nach Aufforderung der Gemeinde zu erstatten. Dies gilt ebenso bei einer nicht genehmigten wesentlichen Veränderung und sonstigen nachhaltigen Schädigungen des Baumes.